

Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG240304-L / U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. Th. M. Meyer
Gerichtsschreiber MLaw D. Fornara

Urteil vom 30. Januar 2025
(summarisch begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **bandenmässiger Diebstahl und rechtswidrige Einreise**

Privatkläger

1. **B._____**,
2. **C._____**,
3. **D._____**,
4. **E._____**,
5. **F._____**,
6. **G._____**,
7. **H._____**,

8. I. _____,
9. J. _____,
10. K. _____,
11. L. _____,

Unter Hinweis auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 19. Dezember 2024, hier eingegangen am 23. Dezember 2024 (act. 33);

unter weiteren Hinweis auf die Zustimmung der Parteien zur Anklageschrift gemäss STA-act. 23/24;

da die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist;

da die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimmt;

da die beantragten Sanktionen angemessen sind;

weshalb die Straftatbestände, Sanktionen und Zivilansprüche der Anklageschrift gemäss Art. 362 Abs. 2 StPO zum Urteil zu erheben sind,

wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - des bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 3 lit. b StGB und
 - der rechtswidrigen Einreise im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AIG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 10 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 173 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 6 Jahre des Landes verwiesen.

5. Nach Eintritt der Rechtskraft werden alle unter der Polis-Geschäfts-Nr. 88595588 sichergestellten Spuren, Spurenräger, Fotografien von Spuren und Datensicherungen eingezogen und vernichtet.
6. Der allfällig resultierende Erlös aus der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 11. Dezember 2024 angeordneten vorzeitigen Verwertung der nachfolgenden Asservate wird eingezogen und nach Abzug der Verwaltungs- und Verwertungskosten zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. Ein allfälliger Restbetrag wird zu einem Viertel an den Beschuldigten herausgegeben.
 - Personenwagen Citroën, Kennzeichen ... (M._____ [europäischer Staat])
 - Schriftlichkeiten zum Personenwagen Citroën (Ass.-Nr. A018'978'546)
 - Fahrzeugausweis PW ... (M._____) (Ass.-Nr. A018'978'557)

Sollte eine Verwertung nicht möglich sei, wird das Fahrzeug inkl. Schriftlichkeiten und Fahrzeugausweis der zuständigen Verwertungsstelle zur gutscheinenden Verwendung überlassen oder vernichtet. Allfällige Kosten für die Entsorgung und Vernichtung werden dem Beschuldigten zu einem Viertel auferlegt.

7. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber den Privatklägern aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches werden die Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Genugtuungsansprüche werden abgewiesen.

8. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:
- Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 2'500.– Gebühren für das Vorverfahren
 - Fr. 2'000.– Kosten IRM Spurenauswertung (1/4 von Fr. 8'000.–)
 - Fr. 840.– Kurzbericht FOR (1/4 von Fr. 3'360.–)
 - Fr. 210.– Spurenbericht FOR (1/4 von Fr. 840.–)
 - Fr. 204.20 IRM ... (1/4 von Fr. 816.75)
 - Fr. 10'500.– amtliche Verteidigung
9. Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten pauschal mit Fr. 10'500.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.
11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
12. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- den Beschuldigten (übergeben),
 - den amtliche Verteidiger (übergeben),
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (gegen Empfangsschein),
 - die Privatkläger (je als Gerichtsurkunde),
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich (per E-Mail an haftkoordination@ma.zh.ch),
 - das Gefängnis Horgen (gegen Empfangsschein),
 - den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, per E-Mail (kanzlei.bvd@ji.zh.ch)

sowie hernach als summarisch begründetes Urteil an

- den amtlichen Verteidiger für sich und den Beschuldigten,
- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,
- die Privatkläger,
- das Staatssekretariat für Migration

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A nebst Formular "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials",
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, gem. Disp. Ziff. 5.

13. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien mit der Zustimmung zum abgekürzten Verfahren grundsätzlich auf ein Rechtsmittel verzichtet haben und dass eine Partei mit einer Berufung nur geltend machen kann, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder dieses Urteil entspreche nicht der Anklageschrift. Ausserdem kann eine Partei die Festsetzung der Gerichtsgebühr anfechten.
14. Eine entsprechend eingeschränkte Berufung gegen dieses Urteil ist innert 10 Tagen ab Eröffnung des Urteils beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistrasse 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden.

Die Partei, welche Berufung angemeldet hat, läuft eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung der summarischen Urteilsbegründung, um beim Obergericht

des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen.

Zürich, 30. Januar 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Th. M. Meyer

MLaw D. Fornara

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss diese vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.